

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Schreiben des Ministers des Innern an die Verwaltungskammern sämtlicher Kantone
Autor:	Kasthofer
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543192

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ohne Unterschied auszuüben gestatten, ebenfalls ausüben können.

6. Er wird sich dabei denseligen Bedingen unterziehen, an welche eine jede Art von Berufsausübung für helvetische Bürger gebunden ist, und bis zur Erscheinung eines allgemeinen und gleichförmigen Gesetzes die in jedem Kantonen übliche und noch nicht aufgehobene Regel befolgen.

7. Er wird sich gegen den Regierungsstatthalter erklären, ob er an seinem Niederlassungsorte einen Beruf, und welchen er daselbst auszuüben gesinnt ist.

8. Er wird denselben geloben, die gesetzmassigen Aufzagen, deren Angabe ledigerdings auf Treue und Glauben angenommen wird, gewissenhaft zu entrichten.

9. Wenn sein Beruf eine häufige Ortsveränderung mit sich bringt, so wird er dem Regierungsstatthalter nichts dessoweniger eine Gemeinde als seinen eigentlichen Niederlassungsort anzeigen, und daselbst sowohl für die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, als im Falle einer Rechtsstreitigkeit gesucht werden.

10. Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird ihm der Regierungsstatthalter eine bestimmte Aufenthaltsbewilligung erteilen.

11. Der Beschluss des Vollziehungsdirektoriums vom 31sten Augustmonat, welcher die Verheirathungsbedinge für Fremde in Helvetien bestimmt, kann auf fränkische Bürger nicht ausgedehnt werden.

12. Jeder Regierungsstatthalter wird ein Verzeichniß über die in seinem Kantonie niedergelassenen Bürger der fränkischen Republik führen.

13. Dieser Beschluss soll von den Regierungsstatthaltern auch den Verwaltungskammern mitgetheilt, und in der Vollstreckung der Gewerbs- und Handelsgesetze von denselben zur Richtschnur genommen werden.

14. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen in Luzern den 12ten Weinmonat im Jahr Einthalend sieben hundre reunzig und acht.

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums.
(L. S.) Signirt: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Genr. Secr.
Signirt: Mousson.

Dem Original gleichlautend, Luzern den 26sten Weinmonat 1798.

Im Namen des Ministers des Innern
Kasthoffer, Secretair.

Schreiben des Ministers des Innern an die Verwaltungskammern sämlicher Kantone, vom 21. Weinmonat 1798.

Obgleich die Gemeindgüter als Privateigenthum anzusehen sind, so verdienen sie dennoch besonders in der neuen Ordnung der Dinge und unter mehr als

einem Gesichtspunkte die Aufmerksamkeit der Regierung zu beschäftigen. Es ist vorzüglich der Besitz derselben, der neben den politischen Vorrechten der Hauptstadt, den ehmals so wichtigen Unterschied zwischen den Bürgern einer Gemeinde und den Nichtbürgern gegründet hat, ein Unterschied der dem Geiste und Wesen unserer Verfaßung so ganz zuwider läuft, daß er, nur allein die Theilnahme an jenem Besitz ausgenommen, auch nothwendig unter derselben aufhören müste. Zudem ist die Benutzungsart der liegenden Gemeindgüter von einem so bemerkbaren und ausgedehnten Einfluß auf Landwirthschaft, Erwerbungsfleiß und Wohlstand des Volkes, daß sie der Vorsorge einer guten Staatsverfaßung unmöglich fremd bleiben kann. Allein dieser muß nothwendig eine allgemeine Uebersicht über die verschiedenen Arten des Gemeineigenthums, seine Bestimmung und bisherige Verwendung vorangehen. Ihr seyt daher zur genauen und vollständigen Beantwortung der folgenden Fragen aufgefordert:

1.) In wie fern ist die Entstehungsart des Gemeineigenthums in euerm Kantonie bekannt?

2.) Ist in demselben diese Art von Eigenthum allgemein eingeführt, oder gibt es Ausnahmen von Gemeinden, die nicht dergleichen besitzen?

3.) Aus welchen Quellen hat das Eigenthum der Stadtgemeinden einen so viel grössern Zufluss erhalten, daß es heinaher durchgehends das Gemeineigenthum der Landbürger weit übertrifft? Oder welches sind die allgemeinen Ursachen dieses Unterschiedes?

4.) Wie hoch kann das Eigenthum derjenigen Gemeinden, die als vorzüglich reich bekannt sind, beilaufig angeschlagen werden? und welches ist die Bevölkerung dieser Gemeinden?

5.) Welches sind die verschiedenen Arten des Gemeineigenthums, als liegende Gründe, an urbarem und nicht urbarem Lande, Allmenden und Waldungen, Zehnten, Bodenzins, eintragliche Rechte, Capitalien u. s. w.?

6.) Wie werden die liegenden Gemeindgüter in Rücksicht auf den Umbau des Landes gewöhnlich benutzt, und wie ist die Verwaltung der Gemeinwaldungen befeillt?

7.) Ist die Menge der Gemeinweiden in euerm Kantonie beträchtlich, und welches ist das Verhältniß des darunter befindlichen urbaren Landes zu demjenigen, das erst durch Auströnnung oder auf andere Weise mähte urbar gemacht werden?

8.) Sind in den letztern Zeiten die Fälle von Einführung einer bessern Benutzungsart oder von wirklicher Urbarmachung der liegenden Gemeindgüter häufig vorgekommen? Auf was für Weise und unter welchen Veranstaltungen der Regierungen haben diese Veränderungen statt gefunden?

9.) Sind viele Gemeinden im Besitz von Lorsland, und wie wird dasselbe von ihnen benutzt?

10.) Welches war bis dahin das Verhältniß des Gemeineigenthums zum Staate? Wie weit und unter welchem Titel erstreckte sich die Aufsicht der Regierung über die Verwaltung desselben, und welche Veränderungen konnten nicht ohne ihre Bevollmächtigung vorgenommen werden?

11.) Haben mehrentheils alle Mitglieder der Gemeinde gleiches Recht auf das Gemeineigenthum, oder giebt es in Rücksicht dieses Besitzes verschiedene Klassen derselben?

12.) Unter welchen Bedingen wurden bis dahin neue Mitglieder der Gemeinde aufgenommen, oder das sogenannte Bürgerrecht vertheilt? Hieng diese Ertheilung allein von den Gemeinden selbst ab, oder war die Zustimmung der Regierung erforderlich?

13.) Welches ist die ursprüngliche Bestimmung des Gemeineigenthums? ist das im eigentlichen Sinne verstandene Gemeindgut überall von dem Armen- und Kirchengute gesondert?

14.) Wie wird der Ertrag des Gemeineigenthums gewöhnlich verwendet und die Nutzniessung desselben vertheilt?

15.) Was für gemeinschaftliche Ausgaben, wie für Straßen, Brücken- und Wasserbau, Unterhaltung von Brunnen, Löschanstalten, und andere Gegenstände der Polizei, werden daraus bestritten?

16.) Welche Beamten wurden vormals aus dem Gemeineigenthum besoldet, und welche werden es jetzt noch?

17.) Was für Auslagen hatten die sogenannten Insassen, zu Handen der Gemeinde, in der sie sich niederließen, zu entrichten? Unter welchem Titel und nach welchem Maassstabe wurden dieselben erhoben?

18.) Wenn es in eurem Kanton Gemeinden ohne gemeinschaftliches Eigenthum giebt, wie werden von denselben die nothwendigen Ausgaben bestritten, wozu die andern den Ertrag ihres Gemeinguts verwenden?

19.) Sind von letztern Zeiten her Beispiele von Theilung des Gemeineigenthums in eurem Kanton bekannt? und unter welchen Umständen hat allfällig eine solche statt gefunden?

Wenn sich Euch, B. Administratoren! neben den in diesen Fragen verlangten Aufschlüssen noch andere darbieten sollten, die sich etwa auf besondere Verhältnisse gründen, und deren Kenntniß von Nutzen seyn fann, so werdet ihr dieselben ebenfalls beifügen. Uebrigens wird Eure Antwort den Zustand der Gemeindgüter im Allgemeinen und so darzustellen suchen, wie sich derselbe in dem grossern Theile Euers Kantons verhält, ohne dabei auf kleinere Abweichungen Rücksicht zu nehmen; solltet Ihr jedoch nach den verschiedenen Theilen Euers Kantons eine grosse Verschiedenheit in dem Wesen, der Bestimmung und Verwaltungsart des Gemeineigenthums antreffen, so werdet Ihr dieselbe bemerken, und überhaupt in diese Darstellung so viel Genauigkeit und Bestimmtheit zubringen,

gen suchen, als die innere Ungleichartigkeit und der Umfang des Gegenstandes erlaubt.

Dem Original gleichlautend

Der Secretar des Ministers des Innern,
K a s t h o f e r.

Kleine Schriften.

28. Observations sur la Constitution helvetique par un Citoyen du Canton Leman, 8. à Lausanne ch. Fischer et Vincent 1798. S. 64.

Ein aller Aufmerksamkeit würdiger Beitrag zur Kritik unserer Constitution; es finden sich darin theils wirklicher Tadel verschiedener constitutioneller Artikel und Abänderungsvorschläge derselben; theils Winke für den Gesetzgeber zu Entwicklung, Verbesserung und Verbesserung verschiedener anderer, durch gesetzliche Beschlüsse; die Bemerkungen über den Bürgereid oder vielmehr gegen den Eid überhaupt, jene gegen das Loos, das bei den wichtigsten Wahlen eine so grosse Rolle spielen soll; und diejenigen über die direktoriellen Gewalten scheinen uns vorzüglich wichtig zu seyn. S. 51. findet sich ein Gesetzesvorschlag, der die Sicherung der Unabhängigkeit der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt zum Zwecke hat; er erklärt die Unverbarkeit zweier Stellen, deren die eine von den Wahlversammlungen, die andere von der vollziehenden Gewalt vergeben wird; wer von der Wahlversammlung an irgend eine Stelle ernannt ist, soll dieselbe nicht niederlegen dürfen, um eine Ernennung von Seite des Direktoriums oder seiner Agenten anzunehmen; endlich soll sogar kein aus den gesetzgebenden Ratthen trettendes Mitglied, so lange von der vollziehenden Gewalt irgend eine Stelle annehmen dürfen, als im Direktorium eines der Mitglieder sitzt, zu deren Wahl es als Volksrepräsentant beigetragen hat.

Anzeige.

Unterzeichnete Handlungen machen hiermit bekannt, daß sie sich zur Errichtung eines Bucher- Kunst- und Musikmagazins in Luzern vereinigt haben, und daß selbe spätestens mit dem 1. Januar 1799., unter der Firma: Fueßli und Compagnie, errichtet werden.

Sie sind vermittelst dieser Vereinigung im Stande, ihrem Institute eine besondere Reichhaltigkeit zu geben, und werden sich immer mit dem Neuesten und Besten in jedem Fach versetzen, wodurch sie den Beifall der sämtlichen Litteratur und Kunstmfreunde zu gewinnen hoffen.

Zürich den 26. October 1798.

Orell, Fueßli und Compagnie.
Heinrich und J. Heinrich Fueßli.
Hs. Georg Nageli.